

Einführungsfall

Der dreizehnjährige A kauft sich von seinem Taschengeld (5,- €/Woche) ein Jahrmarktslos. Tatsächlich gewinnt er den Hauptpreis, ein Sportfahrrad im Wert von 1.000,- €, welches ihm der Losbudenbetreiber auch sofort aushändigt. Da sich A noch nie sonderlich für körperliche Anstrengung begeistern konnte, tauscht er das Fahrrad kurzerhand mit seinem achtzehnjährigen Freund B gegen dessen altes Mofa. Als A mit dem Mofa auf den Hof der Eltern zurückkehrt, und diese so vom Losglück ihres Sohnes, aber auch von der anschließenden „Freigiebigkeit“ erfahren, sind sie mit dem Tausch gar nicht einverstanden. Stattdessen verlangen sie im Namen des A das Fahrrad heraus. Das Mofa stellen sie zur Verfügung. Zu Recht?

Falllösung

A. Anspruch aus § 985 BGB

A könnte gegen B einen Anspruch auf Herausgabe des Fahrrads aus § 985 BGB zustehen. Diesen Anspruch könnten die Eltern des A geltend machen (§§ 1626 I 2, 1629 I BGB).

I. Anspruch entstanden

1. Eigentum des A?

a.) Urspr. Eigentum des Losbudenbetreibers (§ 1006 I BGB)

b.) Übereignung an A (§ 929 S. 1 BGB)

aa.) Einigung: „Dingl. Vertrag“:

- Erklärung des Losbudenbetreibers unproblematisch
(ABER: § 131 I 2 BGB – zum Klausuraufbau: Faust, Rn. 18.40)

- Erklärung des A:

Beschränkt geschäftsfähig (§§ 2, 106 BGB)

ABER: Eigentumserwerb rechtlich lediglich vorteilhaft iSd.
§ 107 BGB

Daher: Einigung (+)

bb.) Übergabe (= Besitzverschaffung und Besitzaufgabe) (+)

c.) Übereignung an B (§ 929 S. 1 BGB)

Einigung

- Erklärung des B unproblematisch
(ABER: § 131 I 2 BGB? [Problem v.a. bei der Prüfung von
Verpflichtungsgeschäften] – zum Klausuraufbau: Faust, Rn. 18.40)

- Erklärung des A: Minderjährigkeit, beschränkte
Geschäftsfähigkeit

- Nicht rechtlich lediglich vorteilhaft
- Keine (ausdrückliche) Einwilligung (§§ 107 Alt. 2, 183 I BGB)
- ABER: § 110 BGB?

!P!: Erstreckt sich der Anwendungsbereich von § 110 BGB auch auf Surrogate (=sind diese “überlassene Mittel“?) und damit auf Folgegeschäfte?

Lösung: § 110 BGB ist letztlich nur Unterfall von § 107 BGB und daher ist auch seine Reichweite durch Auslegung (§§ 133, 157 BGB) der Mittelüberlassung zu erforschen. Hier ist nicht davon auszugehen, dass auch der Loggewinn zur freien Verfügung überlassen werden sollte (Arg.: vielfacher Wert).

- Also: § 108 I BGB: Einigung schwebend unwirksam
- Verweigerung der Genehmigung: endgültig unwirksam,

Zwischenergebnis: Keine dingliche Einigung

Daher: Keine Übereignung A/B, A weiter Eigentümer.

2. Besitz des B

unmittelbarer Besitz (§ 854 BGB): unproblematisch

3. Kein Recht zum Besitz (§ 986 I BGB)

Tauschvertrag (gem. § 480 BGB) als mögliches RzB. Auch dieser scheitert jedoch an der beschränkten Geschäftsfähigkeit des A. Das Auslegungsergebnis hins. § 110 BGB ist hier noch eindeutiger, weil der Erwerb eines Mofas durch den 13-jährigen (vgl. § 10 III FeV – Mindestalter zum Führen eines KFZ: 15 Jahre) A sicher nicht vom Zweck der Einwilligung gedeckt ist.

Zwischenergebnis: Der Anspruch des A auf Herausgabe des Fahrrads aus § 985 BGB ist entstanden.

II. Der Anspruch ist weder untergegangen, noch in seiner Durchsetzbarkeit gehemmt (insb. kein § 273 BGB, da die Eltern das Mofa zur Verfügung stellen).

Ergebnis: Die Eltern des A können – vertretungsweise für diesen – von B die Herausgabe des Fahrrads aus § 985 BGB verlangen.

B. Anspruch aus § 812 I 1 1 BGB

A könnte gegen B einen Anspruch auf Herausgabe des Fahrrads aus § 812 I 1 BGB zustehen. Auch diesen Anspruch könnten die Eltern des A geltend machen (§§ 1626 I 2, 1629 I BGB).

I. Anspruch entstanden

1. Erlangtes Etwas

Besitz an dem Fahrrad

2. Durch Leistung

Bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens (+)

3. Ohne Rechtsgrund

Tauschvertrag war schwebend unwirksam und ist durch verweigerter Genehmigung dauerhaft unwirksam (s.o.).

4. Rechtsfolge: Herausgabe des Erlangten = Rückübertragung des Besitzes.

Zwischenergebnis: Anspruch aus § 812 I 1 BGB auf Herausgabe (+)

II. Der Anspruch ist weder untergegangen, noch in seiner Durchsetzbarkeit gehemmt.

III. Ergebnis: Die Eltern des A können – vertretungsweise für diesen – von B die Herausgabe des Fahrrads aus § 812 I 1 BGB verlangen.

Achtung: Die Anwendbarkeit des § 110 BGB im Rahmen des Verfügungsgeschäfts ist ein sehr schwieriges Problem, dessen Bearbeitung im Grundstudium jedoch sicher nicht verlangt werden kann. Daher wird die Anwendbarkeit in der vorliegenden Falllösung lediglich unterstellt. Bei weitergehendem Interesse finden sich Ansatzpunkte für die Nacharbeit bei: *Leipold*, BGB AT, Rn. 305 mit Fn. 22 u. Rn. 308 mit Fn. 24.